

einer Verkehrsordnung und die dazu eingegangenen Abänderungsvorschläge der vereinigten Berliner Vereine erstattet Herr Mag Müller ein eingehendes, höchst lichtvolles Referat. Seine Vorschläge werden sämtlich angenommen, und es wird beschlossen, sie unverzüglich dem Börsenvereins-Vorstande und den Berliner Vereinen mitzuteilen.

Der Antrag des Vorstandes, den Verkaufsbestimmungen den Zusatz zu geben:

Konsumvereine und andere nicht buchhändlerische Genossenschaften sind nicht als Wiederverkäufer anzusehen, sondern unterliegen den Bestimmungen über den ortsüblichen Rabatt für Privatkunden

wird einstimmig angenommen.

Der Verein beschließt ferner infolge eines Schreibens der Association of foreign booksellers in London deren Antrag, daß sie als »Kreisverein Großbritannien« vom Börsenverein anerkannt werden möge, zu unterstützen.

Endlich wird der Vorstand beauftragt, unverzüglich in einem begründeten Gesuch das Provinzial-Schulkollegium zu bitten, die für den 1. Juli bis 4. August festgesetzten Sommerferien auf die Zeit vom 12. Juli bis 15. August zu verlegen.

Um 9¹/₂ Uhr wird die Versammlung geschlossen.

Ein schwieriger Punkt des Verlagsrechtes.

Die Ueberschrift ist allerdings sehr zusammenfassend; denn dem Kundigen wird sich beim Lesen sofort die Frage aufdrängen: Welchen Verlagsrechtes? In der That gibt es in Deutschland deren viele; denn obgleich von den verbündeten Regierungen schon vor vielen Jahren die Vorlage eines Gesetzentwurfs für die reichsgesetzliche Regelung des Verlagsrechtes versprochen worden ist, harret dieses Versprechen noch immer seiner Einlösung, und so heißt es denn im Artikel 76 des Einführungsgesetzes zum neuen Bürgerlichen Gesetzbuch: »Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Verlagsrechte angehören«.

In Preußen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Verlagsrecht im 1. Teil, Titel 11 des Allgemeinen Landrechtes für die preussischen Staaten vom 1. Juni 1794 enthalten, aber von den bezüglichlichen Bestimmungen besteht jetzt nur noch ein Torso zu Recht, und auch in diesem giebt es Paragraphen, die sich gegenseitig widersprechen, und Definitionen, die dem buchhändlerischen Sprachgebrauch zuwiderlaufen. Schon als das »Gesetz zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung« vom 11. Juni 1837 in Kraft trat und eine ganze Reihe Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes annullierte, glaubte man der notwendigen Regelung des Verlagsrechtes entgegensehen zu können, weil in der nämlichen Kabinettsordre vom 11. Juni 1837, mit welcher das Gesetz vollzogen an das Staatsministerium gelangte, die Justizminister nach dem Antrage des Staatsrats angewiesen wurden, die Umarbeitung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes über den Verlagsvertrag, unabhängig von der allgemeinen Revision der Gesetze, unverzüglich anzuordnen.*)

Außer dem Preussischen Landrecht kann in Preußen auch noch der Napoleonische Code civil in den linksrheinischen und einigen kleinen rechtsrheinischen Gebietsteilen in Betracht kommen, wiewohl er das Verlagsrecht nicht im Einzelnen regelt.

Im Gegensatz zu der (jetzt durch § 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 aufgehobenen) Bestimmung des Preussischen Landrechtes (§ 1020) wird das Verlagsrecht als ein Teil des Urheberrechtes heute allenthalben als übertragbar betrachtet. Auch die buchhändlerische Verlagsordnung vom 30. April 1893

*) Ditzig, das lgl. preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837. Berlin 1838. S. 46.

sagt in § 41: »der Verleger ist in Ermangelung gegenteiliger Vereinbarung zur Weiterveräußerung des Verlagsrechtes befugt«.

An sich ist diese Auffassung wohl naturgemäß; denn wenn ein Autor einem Verleger ein Manuskript verkauft hat, so hat er an dem Absatz seines Werkes nur ein sekundäres Interesse. Er hat sein Recht eben verkauft und mit seinem Werke nichts mehr zu schaffen. Anders gestaltet sich sein Interesse, wenn er dem Verleger nur das Verlagsrecht für eine oder mehrere Auflagen oder für eine bestimmte Zeit verkauft. Hier tritt er nach dem Absatz einer bestimmten Anzahl von Exemplaren oder nach Ablauf der festgesetzten Zeit wieder in den Genuß des Verlagsrechtes. Im ersteren Falle hat er also an dem rascheren oder langsameren Absatz eventuell ein großes finanzielles Interesse. Bei der Wahl des Verlegers leiten den Autor bestimmte Beweggründe, die sich vorwiegend auf den voraussichtlichen größeren Erfolg beziehen. So wird es dem Verfasser eines katholisch-theologischen Werkes nicht einfallen, einem Verleger sein Werk zu übergeben, dessen ausgesprochene Verlagsrichtung die evangelisch-theologische Litteratur bildet. Für ein wissenschaftliches Werk sucht sich der Autor mit Vorliebe Verleger, die die Spezialität pflegen, in die sein Werk fällt. Ist es nun also dem Autor aus wohlbegreiflichen Gründen überhaupt nicht einerlei, welcher Verleger sein Werk verlegt, so vergrößert sich sein Interesse daran noch wesentlich in dem gedachten Falle, wo das Verlagsrecht auf eine bestimmte Anzahl von Auflagen beschränkt ist. Gerät nun ein solcher Verleger in Konkurs, bevor das so beschränkte Verlagsrecht an einem Werk erschöpft ist, so entsteht die Frage, ob durch Ankauf des betreffenden Verlagsrestes aus der Konkursmasse das Verlagsrecht ohne weiteres auf den Käufer übergeht.

Diese Frage ist zu verneinen. Durch den Ankauf der Restexemplare einer Auflage erwirbt der Käufer nur einen Posten bedrucktes Papier, und das Verlagsrecht geht nicht ohne weiteres auf ihn über. Zweifellos ist, daß das Verlagsrecht mit verkauft werden kann. Ist also bei dem Verkauf dies nicht ausdrücklich ausgemacht worden, so muß in dieser Beziehung auf die näheren Umstände des Falles eingegangen werden, um den Willen der Parteien zu erforschen. Zur Beurteilung der Sachlage kann die Höhe des Preises mitbestimmend sein. In dubio aber ist anzunehmen, daß das Verlagsrecht nicht mitverkauft worden ist. Es folgt daraus, daß das Verlagsrecht erschöpft ist, an den Autor zurückfällt und daß dieser eine neue Auflage seines Werkes herausgeben kann, bevor der Konkursankäufer seine erworbenen Exemplare abgesetzt hat; denn in diesem Falle ist anzunehmen, daß die Auflage verkauft ist.

Man kann in Anbetracht der Uebertragbarkeit des Verlagsrechtes die Frage aufwerfen, ob nicht dadurch die gänzliche Unterdrückung eines Werkes ermöglicht werden könnte. Daß der Verleger oder auch nur der betreffende Verlag an sich einen Einfluß auf den rascheren Absatz eines bestimmten Werkes auszuüben imstande ist, wird nicht bestritten werden, und es ist deshalb schon hervorgehoben worden, daß es dem Autor nicht einerlei sein kann, welcher Verleger sein Werk erhält. Es giebt Verlagswerke, die sich in kritischer Weise mit Persönlichkeiten beschäftigen, welche letztere ein Interesse an der Unterdrückung dieser Werke haben können. Sie könnten in unserem Falle einen Verleger mit dem Ankauf des Verlagsrestes nebst Verlagsrechtes bestimmen und den Verleger veranlassen, von dem Rest nichts auszuliefern und dergestalt das Zurückfallen des Verlagsrechtes an den Autor verhindern. Demgegenüber ist allerdings auch gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Mit dem Uebergang des Verlagsrechtes auf einen Dritten gehen selbstverständlich auch die Pflichten des Verlagsvertrags über, oder wenn ein solcher nicht be-